

Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen

Derzeitiger Text	Künftiger Text	Grund
<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>...sowie sonderpädagogische Kindertageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten (Spiel- und Lernstuben) als öffentliche Einrichtungen....</p>	entfällt	Der Begriff „sonderpädagogisch“ ist Kindertagesstätten mit mehr als 1/3 behinderter Kinder vorbehalten, die dann jedoch nicht mehr unter eine Förderung nach BayKiBiG fallen.
<p>§ 2 Abs. 4</p> <p>In die Spielstuben werden Kinder aus sozialen Brennpunkten in der Regel im Vorschulalter aufgenommen.</p>	<p>§ 2 Nr. 4</p> <p>„Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.</p>	<p>Der ausschließliche Bezug auf eine Herkunft aus sozialen Brennpunkten ist nicht mehr zukunftsfähig: sozialer Ghettoerbildung wird inzwischen stadtplanerisch gezielt entgegengewirkt; der Begriff ist zudem fachlich veraltet, weil stigmatisierend.</p> <p>Nicht allein die sozialräumliche Herkunft entscheidet in den Spiel- und Lernstuben über die Aufnahme, sondern die besonderen Erfordernisse des einzelnen Kindes auf Grund besonderer sozialer, familiärer oder individueller Belastungen und Entwicklungsrisiken</p>
<p>§ 2 Abs. 5</p> <p>In die Lernstuben werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten aufgenommen.</p>	<p>§ 2 Nr. 5</p> <p>„Lernstuben“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung</p>	Begründung siehe oben
<p>§ 2 Abs. 6</p> <p>In altersübergreifende Kindertageseinrichtungen können je nach konzeptioneller Festlegung Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur 4. Klasse aufgenommen werden.</p>	<p>§ 2 Nr. 6</p> <p>„altersübergreifende Kindertageseinrichtungen“ je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4. Klasse</p>	Es sollen auch Aufnahmen während des 1. Lebensjahres (Krippen) ermöglicht werden.
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>b) vom 24. Dezember bis</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>b) während der Weihnachts-</p>	Angleichung an die Schulferien, die manchmal 1 oder 2

einschließlich 6. Januar	ferien in Bayern	Werktage über den 6. Januar hinausgehen
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>d) in der Woche nach Pfingsten, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>d) in der Woche nach Pfingsten</p> <p>soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.</p>	<p>Durch den Wegfall des Kommas und die Zeilenschaltung sollen Sonderregelungen für alle aufgeführten Schließzeiten ermöglicht werden, nicht nur für die Pfingstferien.</p>
<p>§ 11</p> <p>(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den jeweiligen hierfür vom Stadtjugendamt aufgestellten Aufnahmekriterien.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(3) Um sicherzustellen, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu geben.</p> <p>(4) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Erlangen haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Kinder, die im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorrang vor Kindern aus weiter entfernten Gebieten oder anderen Stadtteilen.</p> <p>(5) Die Aufnahme eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet hat, ist möglich,</p>	<p>§ 8 Aufnahme</p> <p>(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 9.</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.</p> <p>§ 9 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen; – vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren – nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren – Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender El- 	<p>Die ehemalige Regelung des § 11 wird nun in den §§ 8 und 9 neu gefasst, insb. um die – intern bereits festgelegten und angewendeten – Aufnahmekriterien erstmals verbindlich zu normieren.</p> <p>Eine Regelung zur „Anerkennung der Satzung“ ist rechtlich nicht erforderlich, weil die Satzung auch ohne „Anerkennung“ Geltung beansprucht.</p> <p>Die Regelung des § 11 Abs. 5 a.F. entfällt. Das BayKiBiG kennt nach der Novelle keine Gastkinderregelung mehr. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird damit gestärkt. Jede Kommune beteiligt sich künftig an der Finanzierung der Betreuung der auf ihrem Gebiet wohnenden Kinder – egal, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Gemeindegrenzen erfolgt.</p>

<p>wenn die Aufenthaltsgemeinde zuvor ihre Beteiligung an der Finanzierung des Platzes nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zugesichert hat.</p>	<p>ternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben – Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen – Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten Gründen dringend empfiehlt – Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration) <p>(2) Bei den Spiel- und Lernstuben wird neben den oben genannten Kriterien vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.</p>	
<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Wiederaufnahme ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen.</p> <p>Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.</p>	<p>veränderte Gesetzeslage hinsichtlich der bisherigen Attestpflicht.</p>
<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Wiederaufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.</p>	<p>§ 10 Abs. 4</p> <p>Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben und das Kind frei von Ungeziefer ist.</p>	<p>veränderte Gesetzeslage</p>

<p>§ 12 Abs. 4</p> <p>Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch der städtischen Horte und Lernstuben nicht gestattet.</p>	<p>§ 10 Abs. 5</p> <p>Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.</p>	<p>weiter gefasster Begriff, um auch altersgemischte Einrichtungen, Schulkindbetreuung im Kindergarten u. a. zu erfassen</p>
<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>§ 11 Abs. 1</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>Verwendung des juristisch korrekten Begriffs</p>